

Änderungen und Erläuterungen der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV)

Geltender Text	Änderungsvorschlag
Art. 2 Abs. 1 ¹ Diese Verordnung gilt für Unternehmungen, die gefährliche Güter auf der Strasse, auf der Schiene oder auf Gewässern befördern oder sie in diesem Zusammenhang verpacken, einfüllen, versenden, laden oder entladen; für Standseilbahnen gilt Absatz 1 ^{bis} .	Art. 2 Abs. 1 ¹ Diese Verordnung gilt für Unternehmungen, die gefährliche Güter auf der Strasse, auf der Schiene oder auf Gewässern befördern oder sie in diesem Zusammenhang verpacken, einfüllen, versenden, laden oder entladen.
Erläuterungen: Standseilbahnen unterstehen seit dem 1.1.2007 nicht mehr dem Eisenbahngesetz, sondern sind Seilbahnen im Sinne des Seilbahngesetzes (SebG, SR 743.01). Vor diesem Hintergrund kann der Verweis auf Absatz 1 ^{bis} gestrichen werden. Gemäss dem unveränderten Absatz 1 ^{bis} kann die Vollzugsbehörde Seilbahnen auf Grund ihres Gefahrenpotentials im Einzelfall der GGBV unterstellen.	

Geltender Text	Änderungsvorschlag
Anhang Abs. 1 Von der Pflicht, Gefahrgutbeauftragte zu ernennen, befreit sind: 1. Unternehmungen, deren betroffene Tätigkeiten sich auf begrenzte Mengen je Beförderungseinheit oder Wagen erstrecken, die unterhalb der in Absatz 2.2.7.1.2, in den Kapiteln 3.3 und 3.4 oder, sofern in Versandstücken transportiert, in Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR/RID festgelegten Grenzwerte liegen.	Anhang Abs. 1 Von der Pflicht, Gefahrgutbeauftragte zu ernennen, befreit sind: 1. Unternehmungen, deren betroffene Tätigkeiten sich auf begrenzte Mengen je Beförderungseinheit oder Wagen erstrecken, die unterhalb der in Unterabschnitt 1.7.1.4, in den Kapiteln 3.3, 3.4 und 3.5 oder, sofern in Versandstücken transportiert, in Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR/RID festgelegten Grenzwerte liegen.
Erläuterungen: - Absatz 2.2.7.1.2 ADR wird neu zu Unterabschnitt 1.7.1.4, weshalb der entsprechende Verweis in Absatz 1 Ziffer 1 des Anhangs der GGBV angepasst werden muss. - Im ADR wurde ein neues Kapitel 3.5 betreffend der in freigestellten Mengen verpackten gefährlichen Güter aufgenommen. Kapitel 3.5 ist mit den übrigen, bereits heute ausgenommenen Fällen vergleichbar, weshalb Unternehmungen, welche innerhalb dieser Menge befördern, von der Pflicht einen Gefahrgutbeauftragten zu ernennen ebenfalls befreit sein sollen.	